



Allgemeine Lieferbedingungen und Leistungen der CTL® GMBH

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Unsere Leistungen richten sich nach diesen allgemeinen Bedingungen, soweit sich nicht aus unserem Angebot oder aus den schriftlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als wir als Leistende ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Sie gelten insbesondere auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unsere Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen/Leistungen übertragen haben.

3. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

4. Alle Angebote sind frei bleibend und unverbindlich. Zur vertraglichen Bindung bedarf es stets, auch im Falle vorhergehender telegrafischer oder telefonischer Verständigung, einer schriftlichen Auftragsbestätigung unsererseits. Die schriftliche Bestätigung durch uns ist auch für den Inhalt des Vertrages maßgebend. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

5. Alle Vereinbarungen, die unsere Beauftragten für uns treffen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

6. Bei Auftragsannullierung behalten wir uns vor, die bis dahin angefallenen Gesamtkosten und einen angemessenen Betrag für entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

7. Lohnaufträge werden gewissenhaft ausgeführt. Sollte sich bei der Durchführung herausstellen, dass das angelieferte Prüf- oder Vormaterial nicht geeignet ist, so gehen die bis dahin entstandenen Kosten zu Lasten des Bestellers. Schadenersatzansprüche können seitens des Auftraggebers hieraus nicht hergeleitet werden.

8. Art und Umfang der auszuführenden Leistungen sind in unserem Angebot bzw. in den mit dem Auftraggeber getroffenen schriftlichen Vereinbarungen festgelegt. Vom Auftraggeber gewünschte oder von uns vorgeschlagene Änderungen sind nur verbindlich, wenn und sobald hierüber schriftlich Einigkeit – insbesondere hinsichtlich Preis, Ausführ-

rungsfrist und Gewährleistung/Haftung – erzielt wurde.

9. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen und Abbildungen, Zeichnungen, Leistungs-, Verbrauchs-, Gewicht- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bei Prüfungen und Analysen behalten wir uns Änderungen in der Bearbeitung und den Verfahren vor, sofern diese der Verbesserung der Qualität der Ergebnisse dienen.

II. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise verstehen sich ab unserer Betriebsstätte ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Preise sind frei bleibend. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung oder Leistung geltenden Preisen und Rabatten zuzüglich Mehrwertsteuer in der durch Gesetz jeweils festgesetzten Höhe. Für Auftragsgrößen oder Bestellmengen, die den in unserer jeweils gültigen Preisliste festgesetzten Mindestwert nicht erreichen, können wir einen Bearbeitungszuschlag berechnen.

3. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug. Andere Zahlungsziele müssen schriftlich vereinbart werden. Bei Überschreitung des Zahlungstermins berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungs-Gesetz; die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt uns jedoch vorbehalten. Für jede schriftliche oder per Fax erfolgte Mahnung berechnen wir € 5,- pro offenen Posten. Bei einer Überschreitung des Zahlungszieles können wir ohne weitere Ankündigung ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten, dessen Gesamtkosten vom Schuldner übernommen werden müssen.

4. Haben wir die Tätigkeit außerhalb unserer Geschäftsräume übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport der Gerätschaften und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

5. Der Vergütungsbetrag für unserer Leistungen ist sofort fällig, wenn der Auftraggeber uns gegenüber mit anderen Forderungen in Zahlungsverzug kommt oder wenn uns die Unsicherheit seiner Vermögenslage durch Insolvenz, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich, Wechselprotest, Klagen usw. bekannt wird.

6. Skonto-Zahlungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Für Fracht, Verpackung usw. wird keinesfalls Skonto gewährt. Regulierung durch Akzente gilt nicht als Barzahlung. Es besteht darauf kein Skontoabzug, selbst wenn vom Besteller die Diskontspesen vergütet

werden. Bei Überfälligkeit sonstiger Forderungen wird kein Skontoabzug gewährt.

7. Die Zahlung mit Wechseln und Schecks erfolgt lediglich erfüllungshalber. Mit Wechseln bedarf sie besonderer Vereinbarung. Bei Hereinnahme von Wechseln auf Nebenplätze oder das Ausland übernehmen wir keine Gewähr für rechtzeitige Beibringung des Protestes.

8. Bei verspäteter Zahlung, auch wenn Stundung vereinbart war, können – vorbehaltlich weiterer Ansprüche – Zinsen in Höhe des jeweiligen Kontokorrent-Zinssatzes der Banken berechnet werden. Wahlweise sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungs-Gesetz zu berechnen.

9. Die Zurückbehaltung von Zahlungen sowie die Aufrechnung mit von uns nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.

10. Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen sowie Umstände, die uns erst nach Vertragsabschluss bekannt werden und befürchten lassen, dass der Besteller nicht rechtzeitig zahlen werde, berechtigen uns, Sicherheitsleistung für alle Forderungen aus dem Liefervertrag ohne Rücksicht auf Fälligkeit zu verlangen und bis zur Leistung der Sicherheit die Arbeiten am Liefergegenstand einzustellen.

11. Bei nicht ständiger oder laufender Geschäftsverbindung liefern wir an Besteller gegen Nachnahme oder Vorauskasse.

Nachnahmegebühren sind vom Empfänger zu übernehmen.

III. ERWEITERTER UND VERLÄNGERTER EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Gegenstände unserer Leistungen (Vorbehaltsgut) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird von uns auf Wunsch des Bestellers ein entsprechender Teil der Sicherungsrechte freigegeben.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung bzw. -abtretung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.



3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt unsererseits; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns, liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

5. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterübertragung gegen seine Abnehmer erwachsen, er bleibt jedoch widerruflich zur Einziehung ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er die Schuldner der abgetretenen Forderungen und die Forderungen zu benennen.

6. Wird der Leistungs- bzw. Liefergegenstand durch Verarbeitung oder Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache oder eines anderen Rechts, so gilt, ohne Rücksicht darauf, welche Sache bzw. welches Recht als Hauptsache anzusehen ist, als vereinbart, dass der Besteller uns das Eigentum im Sinne des § 947 Absatz 1 BGB bzw. die Rechtsinhaberschaft überträgt und die Sache bzw. das Recht für uns in Verwahrung behält.

IV. FRISTEN FÜR LIEFERUNGEN; VERZUG

1. Die in unserer Auftragsbestätigung genannten Leistungs- bzw. Lieferzeiten sind abgestellt auf rechtzeitigen Eingang bei uns und ungestörten Bearbeitungsablauf. Eine vereinbarte Ausführungszeit beginnt erst nach Vorlage der vom Auftraggeber zu stellenden Unterlagen und Muster zu laufen. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Abschlussbericht abgesandt ist.

Die Einhaltung von Fristen für unsere Leistungen bzw. Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Die Ausführungsfrist verlängert sich auch angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, gleichviel, ob bei uns, einem Unterlieferer oder Sachverständigen eingetreten, soweit solche Ereignisse die Fertigstellung oder Ablieferung der Leistungen erheblich beeinflussen. Die bezeichneten Umstände haben wir auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Beginn und Ende derartiger Ereignisse werden wir dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen ebenfalls angemessen.

3. Kommen wir in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht rechtzeitig genutzt, weitergeliefert oder in zweckdienlich in Betrieb genommen werden konnte.

4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Leistungen/Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung/Lieferung von uns zu vertreten ist.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung/Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung/Lieferung besteht.

6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. GEFAHRÜBERGANG

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

a) bei Leistungen/Lieferungen, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

b) bei Lieferungen außerhalb unserer Geschäftsräume am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Leistungen, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. VORKAUFRECHT

Der Besteller räumt uns das Vorkaufsrecht an den Beständen unserer Leistungen/Erzeugnisse ein für den Fall der Liquidation, der Insolvenz, der Gesamtvollstreckung, des Vergleichsverfahrens, der Schließung seines Betriebes sowie für den Fall, dass er die von uns bezogenen Leistungen/Lieferungen durch Aufgabe der Fertigung nicht mehr verarbeiten kann.

VII. VERPACKUNG, VERSAND, UND ENTGEGENNAHME

1. Die Verpackung wird nach der jeweiligen Kostenlage billigst berechnet und nicht zurückgenommen.

2. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen.

3. Sofern der Versand in Frachtboxen oder werkseitigen Behältern und Rollboxen erfolgt, ist der Empfänger zur schnellsten spesenfreien Rücksendung des Leergutes verpflichtet. Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

4. Der Besteller darf die Endgegennahme von Leistungen/Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. SACHMÄNGEL; SORGFALTPFLICHT

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

3. Der Besteller hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die



in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. XI – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Lagerung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen uns gilt ferner Nummer 8 entsprechend.

10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XI (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

11. Beratungen, Empfehlungen, vertragliche Nebenleistungen, wie Wartungsanleitungen oder Arbeiten am Liefergegenstand erfolgen nach bestem Wissen sorgfältig und entsprechend dem Stand der Technik. In Bezug auf Gewährleistung

und Haftung für Unterlassungen gelten die obigen Regeln sinngemäß. Beschreibungen, Hinweise, Empfehlungen sowie Katalog- und Listenangaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

12. Wir übernehmen die Gewähr dafür, dass wir die uns übertragenen Aufgaben mit Sorgfalt und nach den anerkannten Grundsätzen und Regeln der Technik und Gesetzgebung ausführen. Bei etwaigen Mängeln, die wir zu vertreten haben, beschränkt sich unsere Haftung auf die kostenlose Nachbesserung oder Neuerbringung all derjenigen Dienstleistungen, die zur Beseitigung etwaiger Mängel erforderlich sind. Einen Mangel haben wir insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn dieser auf falsche oder unvollständig vom Auftraggeber gelieferte Informationen, Unterlagen, Daten oder Muster zurückzuführen ist.

Etwaige Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu melden. Der Anspruch auf Nachbesserung oder Neuerbringung erlischt zwölf Monate nach der Übergabe des Abschlussberichtes.

IX. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE; RECHTSMÄNGEL; GEHEIMHALTUNG; DATENSCHUTZ

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des zu liefernden Orts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XI.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen unsererseits bestehen nur, soweit der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadenminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr.1

a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

7. Die uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und betrieblichen Informationen werden wir vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm überlassenen Unterlagen und Informationen geheim zu halten und diese Pflicht seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Weitergabe dieser Informationen an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Prüfergebnisse dürfen generell weitergegeben werden, sie dürfen jedoch nicht auszugsweise veröffentlicht werden, es sei denn, dass diese Vorgehensweise und die weiterzugebende Form mit uns vereinbart worden ist.

8. Wir weisen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass wir Daten unserer Kunden maschinell verarbeiten.

Diese Daten werden nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsbedingungen benutzt.

X. UNMÖGLICHKEIT; SORGFALTPFLICHT; VERTRAGSANPASSUNG

1. Soweit die Leistung/Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung/Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb bzw. in zweckdienliche Nutzung genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Le-



bens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung/Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treue und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. SONSTIGE SCHADENERSATZANSPRÜCHE

1. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller nach diesem Art. XI Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VIII Nr.2.

XII. WARENZEICHEN CTL®

CTL® GmbH Bielefeld ist ein eingetragenes Warenzeichen in der EU und in anderen europäischen und außereuropäischen Staaten, insbesondere auch in China. Es ist nicht gestattet, dieses Zeichen ohne Zustimmung des Urhebers zu verwenden.

XIII. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist – soweit gesetzlich zulässig – Bielefeld. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens (Bielefeld).

Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und ohne Weiterverweisung auf andere Rechtsordnungen.

XIV. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich, wenn nicht das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

XV. GÜLTIGKEIT

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beginnen mit dem 01.07.2002 und sind automatisch Grundlage aller von uns in Auftrag genommenen Aufträge. Alle bisherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind hierdurch ungültig.